

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma *Daimler Truck AG, Hans-Martin-Schleyer-Str. 21-57 in 68305 Mannheim* auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer bestehenden *Eisengießerei*.

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügbaren Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8a BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 05.08.2024 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: RPK544-8823-230/1/15

Auf Ihren Antrag mit Schreiben vom 11.03.2024, letzte Änderung eingegangen am 31.07.2024, ergeht gemäß §§ 4 ff., 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) sowie der Nummer 3.7.1 GE des Anhangs 1 hierzu die

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

zur Änderung der Abluftreinigungstechnik der Kernfertigung in Gebäude 175 im Bereich der Eisengießerei am Standort Hanns-Martin-Schleyer-Straße 21 - 57 in 68305 Mannheim.

1. Der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen zu Grunde. Die Anlage ist nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
2. Die Genehmigung ergeht unter den in Ziffer IV. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen
3. Die Genehmigung ergeht im Wesentlichen mit folgendem Inhalt:
 - Stilllegung und Demontage der bestehenden 5 Katalysatoren (ACPs) zur Reinigung der Abluft aus den Kernschießmaschinen in Gebäude 175.
 - Errichtung und Betrieb einer Regenerativen Nachverbrennungsanlage (RNV) zur Reinigung der Abluft aus den Kernschießmaschinen in Gebäude 175.
 - Änderung der Sammelablufteleitung nach den Kernschießmaschinen. Zukünftig wird die Abluft nach den Kernschießmaschinen auf eine Sammelleitung zu der zu errichtenden Regenerativen Nachverbrennungsanlage geführt – die derzeitige Sammelleitung zur UVR-Anlage entfällt.
 - Errichtung und Betrieb eines Kamins (EQ RNV 175.4) zur Abführung der gereinigten Abluft aus der RNV des Gebäudes 175.
 - Änderung der Abluftführung nach den Mini-TNV-Anlagen. Anstelle der Weiterleitung zur bestehenden UVR-Anlage erfolgt die Abluftführung zukünftig über einen neu zu errichtenden Kamin mit der Emissionsquellenbezeichnung Mini-TNV 175.5.
 - Errichtung und Betrieb eines Kamins (EQ Mini-TNV 175.5) zur Abführung der gereinigten Abluft aus den Mini-TNV-Anlagen des Gebäudes 175.
 - Ausführung der beiden Kamine als Doppelkamin mit einer Höhe von 40 m über Grund.
 - Reduzierung der Abluftleistung der bestehenden UVR-Anlage von 100.000 Nm³/h auf zukünftig 40.000 Nm³/h. Es darf nur einer der beiden vorhandenen Stränge betrieben werden. Der zweite Strang kann als Reserve vorgehalten werden.
 - Errichtung eines Stahlbaus seitlich des Gebäude 175 als Aufnahmekonstruktion für die Peripherie der zu errichtenden RNV-Anlage.
4. Für die Flächen der Bebauungspläne der Stadt Mannheim im Umfeld der Firma Daimler Truck AG, die als „Reines Wohngebiet“ oder „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen sind, repräsentiert durch die Messpunkte IO 1 Kleiner Anfang Nr. 26, IO 6 Spiegelfabrik Nr. 16 und IO 8 Zäher Wille 40-42, wird ein zulässiger Immissionswert für Lärm ausgehend vom Gesamtwerk der Daimler Truck AG (Gießerei und Motorenwerk) einschließlich des Fahrzeugverkehrs von 45 dB(A) zur Nachtzeit (Gemengelagerwert) sowie zusätzlich für die Messpunkte IO 1 und IO 8 im reinen Wohngebiet für die Tagzeit ein Immissionswert (Gemengelagerwert) von 55 dB(A) festgelegt.
5. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Baugenehmigung nach §§ 49, 58 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) mit ein. Die Baugenehmigung wird ohne Baufreigabe erteilt.
6. Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides im Widerspruch stehen. Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
7. Mit der Zustellung dieser Entscheidung erlischt die Entscheidung gem. § 8a BImSchG des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 03.05.2024, Az.: RPK544-8823-230/1/7.

8. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.
9. Dieser Genehmigung liegt das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) in der Gießereiindustrie in der derzeit geltenden Fassung zu Grunde.
10. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Karlsruhe, den 06.08.2024

Regierungspräsidium Karlsruhe